

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V  
19048 Schwerin

An das  
Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Eberhard Messmann

Telefon: 0385 588 5540

Telefax: 0385 588 485 5540

Az: V540-160-00001

eMail: e.messmann@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 30. März 2020

## **Festlegungen der ESF-Fondsverwaltung zur Abrechnung der Förderung der Freiwilligen Jahre (FÖJ und FSJ) bei Unterschreitung der Mindestanzahl an Teilnahmetagen aufgrund der Coronapandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Coronapandemie wurden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für die Bundesfreiwilligendienste bereits am 16. März 2020 Hinweise für den Dienst in den Einsatzstellen veröffentlicht und am 19. März 2020 eine Ausnahmeregelung für Einsatzstellen und Bundesfreiwillige in Kraft gesetzt, die im Hinblick auf den Umgang mit dem Coronavirus eine Erweiterung des Einsatzbereichs über den in der Einsatzstelle vereinbarten Dienst hinaus in Erwägung ziehen.

Diesen Hinweisen und der Ausnahmeregelung des BMFSFJ schließt sich die ESF-Fondsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Freiwilligen Jahre (FÖJ und FSJ) grundsätzlich an.

Des Weiteren trifft die ESF-Fondsverwaltung vor dem Hintergrund der Coronapandemie folgende Festlegungen bezogen auf die Abrechnung der Standardeinheitskosten der Freiwilligen Jahre (FÖJ und FSJ):

### **1. Anwendungsbereich der Festlegungen**

Die Festlegungen unter 2. gelten für folgende ESF-Richtlinien und Fördergrundsätze:

- Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres vom 18. August 2016
- Grundsätze zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres vom 1. Juni 2019

#### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

#### **Hausanschrift:**

Johannes-Stelling-Str. 14,  
19053 Schwerin

#### **Postanschrift:**

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0

Telefax: +49 385 / 588 - 5045

poststelle@wm.mv-regierung.de

[www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

## **2. Festlegungen zur Abrechnung von standardisierten Einheitskosten**

### **2.1 Durchführung des Freiwilligendienstes ist nicht oder nur eingeschränkt möglich**

Die zur Abrechnung gebrachte Einheit der standardisierten Einheitskosten (Teilnehmermonat) ist auch dann für die Berechnung der Höhe der Auszahlung der Pauschale anzuerkennen, wenn die Mindestanzahl von sechs Teilnahmetagen des Freiwilligen je abzurechnenden Monat aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie nicht erreicht werden konnte.

Voraussetzung hierfür ist, dass

1. die Durchführung des Freiwilligendienstes für die Einsatzstelle aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie unmöglich ist und
2. eine Erweiterung des Einsatzbereichs des Freiwilligen über den in der Einsatzstelle vereinbarten Dienst hinaus nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Zuwendungsempfänger mit der Einreichung der Ausgabenerklärung nachzuweisen, in der die Mindestanzahl von sechs Teilnahmetagen des Freiwilligen je abzurechnenden Monat aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie nicht erreicht werden konnten.

Bezogen auf Nr. 1 der Voraussetzungen besteht der Nachweis aus der Darlegung der Gründe, weshalb die Durchführung des Freiwilligendienstes für die Einsatzstelle unmöglich ist.

Bezogen auf Nr. 2 der Voraussetzungen besteht der Nachweis aus der von der Einsatzstelle und dem Freiwilligen mitgezeichneten Darlegung der Gründe, warum der Einsatzbereich des Freiwilligen nicht oder nicht vollständig erweitert werden kann.

### **2.2 Durchführung des Freiwilligendienstes im erweiterten Einsatzbereich**

Die zur Abrechnung gebrachte Einheit der standardisierten Einheitskosten (Teilnehmermonat) ist auch dann für die Berechnung der Höhe der Auszahlung der Pauschale anzuerkennen, wenn die Einheit aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie nicht oder nicht vollständig in der Einsatzstelle, sondern in einem erweiterten Einsatzbereich erbracht wurde. Dies gilt auch, wenn die Mindestanzahl von sechs Teilnahmetagen des Freiwilligen je abzurechnenden Monat nicht oder nicht vollständig im erweiterten Einsatzbereich erreicht werden konnten.

Für die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres gilt, dass der Ausschluss des Pflege- und Gesundheitsbereiches als förderfähige Einsatzbereiche entsprechend der Regelungen in den Auswahlkriterien vom 01.08.2015 in der Fassung vom 04.10.2018 für die Dauer dieser Festlegung ausgesetzt wird.

Erfolgt die Erweiterung des Einsatzbereiches des Freiwilligen über den mit der Einsatzstelle vereinbarten Dienst hinaus, ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) vorab darüber zu informieren.

Mit der Einreichung der Ausgabenerklärung, in der eine Einheit zur Abrechnung gebracht wird, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie durch den Freiwilligen im erweiterten Einsatzbereich erbracht wurde, sind dem LAGuS folgende Nachweise vorzulegen:

- Schriftliche Zustimmung des Freiwilligen zu dem erweiterten Einsatz,
- Schriftliche Zustimmung der Einsatzstelle zum Einsatz des Freiwilligen in dem erweiterten Einsatzbereich,
- Nachweis über die umfassende Versicherung des Freiwilligen im erweiterten Einsatzbereich (insbesondere im Hinblick auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung) durch die Einsatzstelle,
- Bescheinigung über Dauer sowie Art des Einsatzes durch die empfangende Stelle an die Einsatzstelle.

Die Festlegungen zur Abrechnung der Freiwilligen Jahre sind zunächst bis zum 30. Juni 2020 befristet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Eberhard Messmann

ESF-Fondsverwalter des Landes Mecklenburg-Vorpommern



**EUROPÄISCHE UNION**  
Europäischer Sozialfonds